

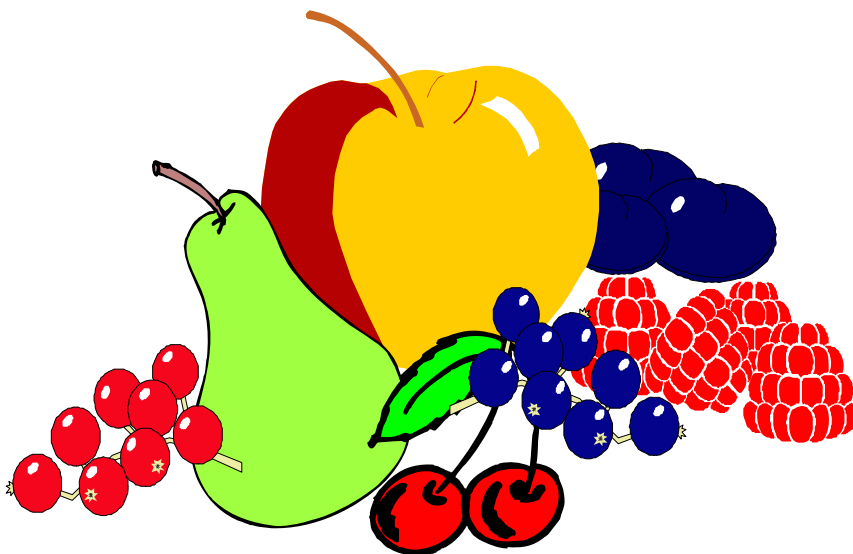


Thüringer Landesamt für Statistik
Referat Land- und Forstwirtschaft
Postfach 1255
07502 Gera

Erläuterungen

zur

Ernte- und Betriebsberichterstattung Obst im Marktobstbau



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Merkmalskatalog	2
II. Allgemeines	
1. Rechtsgrundlage	3
2. Art, Zweck und Umfang der Ernte- und Betriebsberichterstattung	3
3. Auskunftspflicht	3
4. Geheimhaltung	3
5. Anbaubereich Marktobstbau	3
6. Ausfüllen der Berichtsblätter	4
7. Rücksendetermin	4
III. Erläuterungen	
1. Witterungsverhältnisse	5
2. Pflanzenkrankheiten und -schädlinge	5
3. Ertragsschätzung	5
4. Verwendung der Obsternte	7

I. Merkmalskatalog

Merkmal	Berichtsmonat			
	Juni	Juli	August	November
Niederschläge	x	x	x	x
Temperatur	x	x	x	x
Pflanzenkrankheiten und -schädlinge	x	x	x	x
Äpfel	-	V	V	E
Birnen	-	-	V	E
Süßkirschen	V	V	E	-
Sauerkirschen	V	V	E	-
Pflaumen/Zwetschen	-	V	-	E
Mirabellen/Renekloden	-	V	-	E
Johannisbeeren	-	-	E	-
Stachelbeeren	-	-	E	-
Himbeeren	-	-	-	E
Verwendung	-	-	x	x

V = Vorschätzung

E = Endgültige Ernteschätzung

II. Allgemeines

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der jeweils gültigen Fassung. Anwendung finden auch Vorschriften des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Art, Zweck und Umfang der Ernte- und Betriebsberichterstattung

Nach § 46 Abs. 1 AgrStatG werden in den Monaten Juni bis November Schätzungen über **voraussichtliche** und **endgültige Naturalerträge** des laufenden Jahres vorgenommen. Ferner umfasst die Ernte- und Betriebsberichterstattung ergänzende Angaben über wachstumsbeeinflussende Faktoren, wie zum Beispiel Witterungsverhältnisse, Pflanzenkrankheiten und -schädlinge. Ergänzend wird die Ernteverwendung geschätzt.

Die monatlichen Schätzungen sind als Information für die Versorgung, die Marktentwicklung und den Außenhandel unerlässlich. Die Entwicklung des Obstes im Jahresablauf zu beobachten und in geeigneter Weise darzustellen, hat sich seit Jahren als sehr wertvoll erwiesen und bildet die Grundlage der Erntestatistik.

3. Auskunftspflicht

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung ist nach § 93 Abs. 5 Nr. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 BStatG freiwillig.

4. Geheimhaltung

Die bei Ihnen erhobenen Einzelangaben werden gemäß § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Das bedeutet, dass eine Weitergabe Ihrer Einzelangaben an die übrige Verwaltung nicht, auch nicht im Rahmen einer Amtshilfe erfolgt. Damit ist eine Verwendung Ihrer Einzelangaben zu Ihrem Nachteil ausgeschlossen. Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind, sind ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet.

5. Anbaubereich Markto Obstbau

Zum Markto Obstbau zählen Obstanlagen bzw. Obstflächen, auf denen Baumobst oder Strauchbeerenobst in Hauptnutzung angebaut wird. Obst ist als Hauptnutzung anzusehen, wenn

- auf der betreffenden Fläche außer Baum-/Strauchbeerenobst keine anderen Kulturen angebaut werden, oder
- außer diesem Obst andere Kulturen angebaut werden, deren Erlös aber geringer ist als der erzielbare Erlös aus der Baum- oder Strauchbeerenobsternte, oder
- es sich um Neupflanzungen von Baum- oder Strauchbeeren handelt, gleichgültig ob mit oder ohne Unter- bzw. Zwischenkultur.

In der Regel wird die Ernte aus diesem Bereich ganz oder zum überwiegenden Teil zum Verkauf kommen. Zu erheben sind

- die Baumobstarten Äpfel, Birnen, Süß- und Sauerkirschen, Pflaumen/Zwetschen und Mirabellen/Renekloden sowie
- die Strauchbeerenobstarten Johannisbeeren (rote, schwarze, weiße), Himbeeren, Stachelbeeren.

6. Ausfüllen der Berichtsblätter

Falls Sie eine Frage nicht durch Angabe einer Zahl beantworten können, tragen Sie bitte folgendes in die Antwortspalte ein:

- 0** wenn eine Obstart keinen Ertrag gebracht hat,
- wenn eine Obstart nicht angebaut wurde.

Beantworten Sie nie zwei oder mehr Felder einer Antwortspalte gemeinsam, zum Beispiel durch eine Klammer. Solche Angaben können nicht ausgewertet werden.

Ändern Sie bitte den vorgedruckten Text nicht.

Einige Fragen sind durch Ankreuzen vorgegebener Bewertungsstufen (z.B. bei Niederschlägen: zu gering – ausreichend – zu hoch) zu beantworten. Bitte halten Sie sich in Ihrer Bewertung an die Vorgaben und **kreuzen Sie nur eine Aussage** an. Abweichende Beurteilungen können nicht ausgewertet werden.

Bitte ergänzen Sie das Berichtsblatt in den dafür vorgesehenen Zeilen durch stichwortartige Bemerkungen zu den Ursachen besonders schlechter oder guter Wachstumsstände bzw. Ertragsserwartungen. Die sind wertvolle Zusatzinformationen für die weitere Verarbeitung der Berichtsblätter.

7. Rücksendetermin

Da die Angaben im Statistischen Landesamt zu einem bestimmten Zeitpunkt zusammengestellt sein müssen, erfüllen die Berichtsblätter ihren Zweck nur dann, wenn die Angaben vollständig sind und termingerecht beim Statistischen Landesamt eingehen. Zu spät eintreffende Berichtsblätter können nicht ausgewertet werden und machen ebenso wie fehlende Meldungen die Ergebnisse unzuverlässiger. Auf der anderen Seite sollten die Berichtsblätter aber auch nicht zu früh vor Ablauf des Berichtszeitraumes abgesendet werden, da plötzlich auftretende Witterungseinflüsse dann nicht ausreichend Berücksichtigung finden können.

Rücksendetermine beim Statistischen Landesamt sind:

Berichtsmonat Juni	➔	10. Juni
Berichtsmonat Juli	➔	15. Juli
Berichtsmonat August	➔	20. August
Berichtsmonat November	➔	20. November.

Falls der Kalendertag auf ein Wochenende fällt, gilt der nächste Montag.

III. Erläuterungen

1. Witterungsverhältnisse

In den Monaten Juni bis November wird nach den Niederschlägen und den Temperaturen gefragt. Geben Sie an, ob im Berichtszeitraum **für die jeweils angeführten Obstarten** zu wenig, ausreichend oder zu viel Regen gefallen ist bzw. ob die Temperaturen zu hoch, normal oder zu niedrig waren. Besondere Angaben über die Witterung, zum Beispiel über Spät-, Früh- oder Blütenfröste, Insektenflug, Hagel- oder Gewitterschäden sind zum Verständnis der übrigen Meldungen von hohem Wert. Zum Beispiel können im Falle von regionalen Hagelunwettern Hinweise darauf hilfreich sein, in welchem prozentualen Umfang Ertragsausfälle durch Hagel in den Schätzwerten berücksichtigt sind.

2. Pflanzenkrankheiten und -schädlinge

Melden Sie das Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen **nur dann**, wenn der Befall ein Ausmaß erreicht hat, das sich voraussichtlich stärker auf den Ernteertrag auswirken wird. Gehen Sie hierbei nicht vom Urteil über einzelne Bäume bzw. Sträucher aus, sondern vom Gesamteindruck Ihres Betriebes.

3. Ertragsschätzung

Die Vorschätzungen der Erträge sollen möglichst frühzeitig einen Überblick über die voraussichtliche Ernte vermitteln. Diese beginnen aber bereits zu einer Zeit, in der sich das Baumobst noch im Wachstum befindet. Sie können Ihr Urteil daher nur unter der Voraussetzung abgeben, dass die Witterungsverhältnisse bis zur Ernte normal bleiben. Da sich die Ernteaussichten jedoch oftmals ändern, werden die Vorschätzungen für einige Baumobstarten wiederholt.

Auf die Vorschätzungen folgen die endgültigen Schätzungen. Falls die Ernte noch nicht für jede Obstart vollständig abgeschlossen ist, muss für diese Obstart der zu erwartende Ertrag geschätzt werden. In der Regel werden beim Baum- bzw. Strauchobst der Ertrag je Baum bzw. Strauch und der Flächenertrag erfragt. Bei Himbeeren ist nur der Flächenertrag zu schätzen.

Fallobst wird, soweit es als verwertbar einzustufen ist, in die Ertragsschätzung einbezogen.

Für die Ertragsschätzung sind alle ertragsfähigen Bäume und Sträucher einzubeziehen. Ertragsfähigkeit liegt dann vor, wenn es sich um gesunde, wüchsige Obstbäume bzw. Sträucher handelt, die bereits regelmäßig Ernten erwarten lassen.

Einen Anhaltspunkt für den Beginn der Ertragsfähigkeit in den Jahren nach der Pflanzung gibt die folgende Übersicht:

Merkmal	Beginn der Ertragsfähigkeit nach etwa ... Jahren
Apfelhoch- und -halbstämme	4 bis 6
Viertelstämme und Apfelbüsche	3 bis 5
Spindelbüsche	2 bis 3
Birnenhoch-, -halb- und -viertelstämme	5 bis 7
Birnenpyramiden (große Bäume)	4 bis 5
Birnenpyramiden (Spindelpyramiden)	4 bis 5
Pflaumen, Mirabellen, Renekloden	4 bis 5
Süßkirschen	5
Sauerkirschen	4 bis 5
Steinobstspaliere	4
Kernobstspaliere	wenn der Aufbau der Form zu einem Drittel erreicht ist und der Fruchtholzbesatz die Ertragsfähigkeit erkennen lässt

Bei **Veredelung** der Gehölze kann die Ertragsfähigkeit **eher** einsetzen.

Der Ertrag ist als **gewogener Durchschnitt** in kg/Baum bzw. dt/ha anzugeben. Die Berechnung des gewogenen Durchschnittsertrages soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden.

In Ihrem Betrieb wurden auf 2 Anlagen Äpfel angebaut, die sich im Wachstum und Ertrag voneinander unterscheiden. Der gewogene Durchschnittsertrag für die Äpfel errechnet sich wie folgt:

	Baumertrag (kg/Baum)		Bäume	=	Erntemenge
Anlage 1	15,0	x	400	=	6 000 kg
Anlage 2	12,5	x	<u>100</u>	=	<u>1 250 kg</u>
Zusammen			500		7 250 kg
					7 250 kg : 500 Bäume = <u>14,5 kg/Baum</u>

Der durchschnittliche Baumertrag bei Äpfeln beträgt 14,5 kg/Baum.

An Stelle der Bäume können Sie auch deren Anbauflächen zugrunde legen. Dann lautet die Rechnung für das vorstehende Beispiel wie folgt:

	Ertrag		Anbaufläche	=	Erntemenge
Anlage 1	285,71 dt/ha	x	0,21 ha	=	60,00 dt
Anlage 2	312,50 dt/ha	x	<u>0,04 ha</u>	=	<u>12,50 dt</u>
Zusammen			0,25 ha	=	72,50 dt
					72,50 dt : 0,25 ha = <u>290,00dt/ha</u>

Der durchschnittliche Flächenertrag für den Wachstumsstand bei Äpfel ist 290,00 dt.

Falsch wäre die Berechnung als **einfacher Durchschnitt**:

	Baumertrag		Flächenertrag
Anlage 1	15,0 kg/Baum		285,71 dt/ha
Anlage 2	<u>12,5 kg/Baum</u>		<u>312,50 dt/ha</u>
Zusammen	27,5 kg/Baum : 2 = 13,8 kg/Baum	bzw.	598,21 dt/ha : 2 = 299,11 dt/ha

Bei ungewöhnlich niedrigen Baum- bzw. Straucherträgen geben Sie bitte die Ursachen dafür in stichwortartigen Bemerkungen (z.B. Frühjahrsfröste bei Kirschen, Äpfeln) an. Diese Zusatzinformationen sind für die weitere Verarbeitung der Berichtsblätter sehr wichtig.

4. Verwendung der Obsternte

Die Schätzung der Verwendung der Obsternte ist schwierig, aber nötig, um ungefähre Vorstellungen über die Mengen zu erhalten, die auf den Markt kommen bzw. im Erzeugerhaushalt verbraucht werden. Dabei ist die Erntemenge zu schätzen, die auf folgende Verwendungsarten entfällt:

- Tafelobst zum Verkauf,
- Verwertungs-/ Industrieobst (für die Verwertungsindustrie zur Herstellung von Marmeladen, Konserven, Trockenobst, Obstsaft, Obstwein etc.),
- nicht vermarktetes Obst (Hierzu gehört auch der Eigenverbrauch.).

Die einzelnen Verwendungsarten ergeben in der Summe die von Ihnen gemeldete Erntemenge.